



Reglement über die Ausbildung zum Richter Schatzsuche (SchaSu)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
Brunnmattstrasse 24, CH-3007 Bern

Geschäftsstelle
Postfach 3055
CH - 3001 Bern

E-Mail skg@skg.ch / info@skg.ch
Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	3
2	ZIEL DER AUSBILDUNG.....	3
3	ZULASSUNG ZUR RICHTER-AUSBILDUNG SCHASU.....	3
4	AUSBILDUNGS- UND KURSLEITUNG.....	3
5	UMFANG, STRUKTUR UND INHALTE DER AUSBILDUNG.....	4
6	QUALIFIKATION DER LEHRENDEN.....	4
7	PRÄSENZPFLICHT.....	4
8	PRÜFUNG.....	4
9	ERTEILUNG UND VERFALL DER RICHTERBEWILLIGUNG.....	6
10	WEITER- UND FORTBILDUNG.....	6
11	KURS- UND PRÜFUNGSGEBÜHREN.....	6
12	SANKTIONEN.....	6
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

1 ALLGEMEINES

Dieses Reglement ordnet die Ausbildung zum Richter SchaSu für Stufen 1-3 gemäss Wettkampfreglement. Verantwortlich für die Ausbildung ist die Kommission Polydog der SKG.

2 ZIEL DER AUSBILDUNG

Der Richter verfügt mit dem Abschluss dieser Ausbildung über die theoretischen und praktischen Kenntnisse des Richtens für alle Sucharbeiten des SchaSu.

Der Richter hat sehr gute Kenntnisse über das Wettkampf-Reglement, die Richterweisungen/Tabellen und kennt die Bewertungsformulare der Polydog.

Der Absolvent dieser Ausbildung erhält mit erfolgreichem Prüfungs-Abschluss die Bewilligung der SKG als SchaSu Richter.

3 ZULASSUNG ZUR RICHTER-AUSBILDUNG SCHASU

Zur Ausbildung für Wettkampfrichter werden Sport-Hundeführer, welche mit dem eigenen Hund die Stufe 2 absolviert und bestanden haben, zugelassen.

4 AUSBILDUNGS- UND KURSLEITUNG

4.1 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung obliegt der Kommission Polydog. Sie ist verantwortlich für die Kurs-Konzeptionierung, die Erarbeitung der Kursinhalte, die Festlegung des Kursumfanges und definiert die Anforderungen an die Dozenten/Instruktoren/Assistenten. Die Kommission ist verantwortlich für die Einhaltung dieses Ausbildungsreglements.

4.2 Kursleitung

Die Kursleitung obliegt der für das SchaSu verantwortlichen Person innerhalb der Kommission Polydog.

Die Kursleitung ist verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Lehrganges. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten, der benötigten Infrastruktur und ist zuständig für die Verpflichtung der Dozenten/Instruktoren/Assistenten, sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmer.

4.3 Durchführung der Ausbildung durch Mandatsträger

Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden. Die spezifischen Anforderungen werden im

Mandatsvertrag geregelt. Der Mandatsträger bestimmt die für die Durchführung eines Kurses hauptverantwortliche Person, die betreffend sämtlicher Fragestellungen auch Ansprechperson der Kursleitung ist.

5 UMFANG, STRUKTUR UND INHALTE DER AUSBILDUNG

Die Inhalte werden sowohl in Theorie und Praxis vermittelt. Die Gesamtkursdauer (Theorie und Praxis) beträgt mindestens 2 Tage plus 1 Tag für die Prüfung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Prüfung an mindestens 2 offiziellen SchaSu Wettkämpfen als Anwarter mitzurichten. (Schattenrichten)

Übersicht über die Lerninhalte

- Das Wettkampfglement
- Richtertabelle und Weisungen
- Abnahme der Anlagen
- Materialcheck und Sicherheit
- Bewertungen in allen Suchanlagen und in allen Stufen
- Ausrüstung
- Konfliktmanagement

6 QUALIFIKATION DER LEHRENDEN

6.1 Anforderungen an Dozenten und Instruktoren

Dozenten und Instruktoren sind Fachleute aus dem Bereich der Suchhundearbeit mit grosser ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden, welche die Fähigkeit haben, die Materie praktisch und theoretisch zu vermitteln.

6.2 Ernennung von Dozenten und Instruktoren

Die Dozenten und Instruktoren werden auf Antrag der Kommission Polydog vom AAKA ernannt.

7 PRÄSENZPFLICHT

Grundsätzlich müssen sämtliche Lektionen des Ausbildungslehrganges besucht werden. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vorgängig schriftlich einzureichen.

8 PRÜFUNG

8.1 Allgemeines zur Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung werden einzeln bewertet und müssen bestanden werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln den Ablauf, den Inhalt und die Bewertung der Einzelprüfungen.

8.2 Theoretische Prüfung

Die Prüfung umfasst den gesamten Ausbildungsstoff der theoretischen Module gemäss dem Ausbildungskonzept für SchaSu Richter.

Es dürfen keinerlei Hilfsmittel eingesetzt werden.

8.3 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus dem Bewerten von mehreren Probanden die eine Prüfungssituation darstellen. Es handelt sich dabei um die Stufen B - 2.

Die praktische Prüfung wird von den ausbildenden Instruktoren abgenommen. Sie entscheiden über das Prüfungsergebnis.

8.4 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung obliegt der für SchaSu verantwortlichen Person innerhalb der Kommission Polydog. Sie ist insbesondere für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Information an die Prüfungskommission und die Kommunikation der Prüfungsergebnisse verantwortlich.

Die Prüfungsleitung untersteht der Prüfungskommission.

8.5 Prüfungskommission

Der Prüfungskommission obliegt die Aufsicht über die Prüfungsleitung. Insbesondere zeichnet sie verantwortlich für regelkonforme Prüfungsunterlagen und deren Anwendung. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird vom ZV auf Antrag des AAKA gewählt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Ausbildungswesen der SKG bewandert sein und über vertiefte Kenntnisse der Ausbildungs- und Prüfungsreglemente verfügen.

8.6 Anmeldung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Nachweis geleistet werden, dass der Kurs entsprechend dem Ausbildungsreglement besucht wurde.

8.7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten. Die Höchstnote ist 6.0.

Die Prüfung (theoretische und praktische) gilt als bestanden, wenn jede Note mindestens 4.0 beträgt.

8.8 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf frühestens nach 3 Monaten und längstens innerhalb von 2 Jahren, jedoch höchstens 2 Mal wiederholt werden.

Wiederholt werden müssen sämtliche als ungenügend bewertete Prüfungsteile.

8.9 Beschwerden

Gegen das Prüfungsergebnis kann innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.

9 ERTEILUNG UND VERFALL DER RICHTERBEWILLIGUNG

9.1 Erteilung der Richterbewilligung

Die Richterbewilligung wird nach bestandener Prüfung durch die Kommission Polydog ausgestellt. Diese berechtigt den Teilnehmer an offiziellen SchaSu Wettkämpfen die Stufen B-2 in allen Anlagen zu richten. Nach 4 offiziellen Einsätzen als Richter, darf der Teilnehmer auch die Stufe 3 richten.

9.2 Verfall der Bewilligung

Ist ein Wettkampfrichter im Laufe von 2 Jahren nicht als Richter aktiv verliert er die Bewilligung als Richter aktiv zu sein. Um die Bewilligung wieder zu erhalten, muss er 2 Anwartschaften bei einem von Polydog festgelegten Richter absolvieren, wobei anlässlich der zweiten Anwartschaft eine Bewertung des Anwärters durch den von Polydog festgelegten Richter erfolgt. Diese Bewertung ist für die erneute Erteilung der Bewilligung massgebend.

10 WEITER- UND FORTBILDUNG

Jährliche Teilnahme an mindestens einem Richtertreffen ist verpflichtend

11 KURS- UND PRÜFUNGSGEBÜHREN

Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden von der Kommission Polydog in Absprache mit dem Mandatsträger festgelegt. Sie sind für Nicht-SKG-Mitglieder höher.

12 SANKTIONEN

12.1 Gegen Richter, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können auf Antrag der Fachstelle Ausbildung, auf Anzeige Dritter hin oder aus eigener Wahrnehmung durch den AAKA Sanktionen ausgesprochen werden.

12.2 Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

12.3 Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- Verweis
- Entzug der Bewilligung als SchaSu Richter aktiv zu sein (Streichung von der SchaSu-Richter-Liste)

12.4 Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand der SKG vom 16. Mai 2018 und tritt per 01. Juni 2018 in Kraft.